

Hilfe, meine Tochter trägt Großmutter's Ohrring in der Nase!

Der Taschengeldparagraph als „Lizenz zum Piercen“?

Seit vielen Generationen tragen vor allem Frauen und auch Mädchen Ohrringe, und kaum jemanden stört das. Doch müssen Eltern dulden, daß sich ihre Kinder beim Piercing an allen möglichen (oder unmöglichen) Körperstellen Löcher in die Haut bohren lassen (z.B. in die Nase, im Mund oder im Genitalbereich), um dort Schmuck anzubringen? Das Piercing ist gerade bei jungen Menschen „in“. Viele von ihnen möchten sich nicht allein durch Kleidung und Verhalten von der älteren Generation abgrenzen. Eltern ist dies oft ein Dorn im Auge, zumal es jedenfalls bei nicht ausreichender Hygiene zu ernsthaften Komplikationen kommen kann. Sie wollen das ihren Kindern verbieten und das an das Piercing-Studio gezahlte Honorar zurückverlangen. Zu Recht? Vielfach wird die Auffassung vertreten, Minderjährige dürften sich nicht ohne Einverständniserklärung der Eltern piercen lassen. Diese Ansicht wird zum Beispiel über die Internetpräsenz des Berufsverbandes der Hygieneinspektoren/innen des Landes NRW e.V. publiziert (www.hygieneinspektoren-nrw.de).

1) Zu unterscheiden ist die strafrechtliche und die zivilrechtliche Situation.

Straffrei ist das Piercing als „Körperverletzung“ im Sinne des § 223 des Strafgesetzbuches nur bei einer wirksam erteilten Einwilligung. Entscheidend für die strafrechtliche Beurteilung einer von Minderjährigen erteilten Einwilligung sind keine starren Altersgrenzen, sondern die Frage, ob der Minderjährige fähig ist, die Art, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs zu erfassen und danach zu handeln. Ähnlich verhält es sich nach den Wertungen des Zivilrechtes: Grundsätzlich müssen die Erziehungsberechtigten (in der Regel: die Eltern) im Rahmen der elterlichen Sorge das Kind vertreten, § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Bei der Pflege und Erziehung müssen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln berücksichtigen, § 1626 Abs. 2 BGB. Dabei haben die Eltern Einverneh-

men anzustreben. Je nach Alter und nach Entwicklungsstand des jungen Menschen kann also die Einwilligung der Eltern entbehrlich sein – oder eben nicht. Gerade bei älteren Jugendlichen wird keine strafbare bzw. schadensersatzpflichtige Körperverletzung vorliegen. Anders verhält es sich etwa dann, wenn das Piercing-Studio nicht ausreichend über mögliche Komplikationen aufgeklärt hat bzw. wenn es infolge mangelnder Hygiene oder fehlerhafter Ausführung („Pfuscher“) zu schmerzhaften Entzündungen bis hin zu entstellenden Narbenbildungen und unter Umständen lebensgefährlichen Infektionen kommt.

2) Können die Eltern wenigstens vom Piercing-Studio die von Ihrem Kind gezahlte Vergütung zurückverlangen? Nach § 110 BGB („Taschengeldparagraph“) gilt ein von einem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung (...) überlassen worden sind. Ob die Eltern hier dem Jugendlichen sein Taschengeld zur freien Verfügung überlassen haben (mit dem er die Piercing-Behandlung bezahlt hat), hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. In den meisten Fällen wird man nicht annehmen können, daß die Eltern dem Jugendlichen das Taschengeld unter der Auflage gegeben haben, kein Piercing vornehmen zu lassen. Daß die Eltern im Nachhinein das Piercing ablehnen, ist rechtlich unerheblich. Ähnlich ist es übrigens, wenn der Jugendliche das Piercing von selbstverdienstem Taschengeld bezahlt hat, von dem die Eltern keine Kenntnis haben. Ergebnis: Die Vergütung kann in aller Regel nicht zurückverlangt werden.

Auch nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 fortfolgende BGB, ist selbst dann kein anders Ergebnis in Sicht, wenn man sich der vorgenannten Ansicht nicht anschließen sollte. Insbesondere sind jedenfalls regelmäßig keine Nachbehandlungsko-

sten erforderlich, die einem Wertersatzanspruch gem. §§ 684, 818 Abs. 2 BGB wegen des ausdrücklich erklärten entgegenstehenden Willens des Geschäftsherrn (hier: der Eltern) entgegenstehen können, § 678 BGB.

3) Den Eltern sei daher angeraten, sich mit ihren Kindern über die unterschiedlichen Auffassungen zum Piercing auszutauschen und dabei sachlich auf die gesundheitlichen Gefahren hinzuweisen. Unreflektierte Verbote und Vorwürfe können einer Entwicklung des Jugendlichen eher hinderlich als dienlich sein. Entsprechendes gilt für vorschnelle Auseinandersetzungen mit dem Piercing-Studio, die zudem zivilrechtlich oft nicht zu „gewinnen“ sind.

@ Dieter.Spuerck@mail.ajs.nrw.de

AJS FORUM	ISSN 0174/4968
IMPRESSUM	
<i>Herausgeber:</i> Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. Poststraße 15-23, 50676 Köln Tel.: (02 21) 92 13 92-0, Fax: (02 21) 92 13 92-20 e-mail: info@mail.ajs.nrw.de http://www.nrw.jugendschutz.de	
mit Förderung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit aus Mitteln des Landes NRW	
<i>Vorsitzender:</i> Jürgen Jentsch MdL (Gütersloh)	
<i>Stellvertreter(innen):</i> Prof. Dr. Karla Etschenberg (Einzelmittglied) Prof. Dr. Wilfried Ferchhoff (Ev. Arbeitskreis Kinder- u. Jugendschutz NRW) Wilhelm Müller (Landesjugendring) Prof. Bruno W. Nikles (Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- u. Jugendschutz NRW) Michael Schöttle (Arbeiterwohlfahrt) Gabriele Surek (Diakonisches Werk) Ulrike Werthmanns-Reppekus (Der Paritätische NRW)	
<i>Kooptiert in den Vorstand:</i> Vertreter(in) vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit sowie des Ministeriums für Schule und Weiterbildung	
<i>Redaktion:</i> Jan Lieven, Gf.: 92 13 92-19	
<i>Redaktionsmitarbeit:</i> Dieter Spürck (-16), Carmen Trenz (-18), Jürgen Hilse (-15), Gisela Braun (-17), Beate Roderigo (-14), Dr. Stefan Schlang (12)	
<i>Erscheinungsweise:</i> vierteljährlich	
<i>Verlag/Anzeigenverwaltung/Herstellung:</i> DREI-W-VERLAG, Postfach 18 51 26, 45201 Essen Tel.: (0 20 54) 51 19, Fax: (0 20 54) 37 40	
<i>Bezugspreis:</i> DM 6 pro Ausgabe, Jahresabonnement DM 24	
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht immer die Meinung des Herausgebers wieder.	
Das AJS FORUM wird vom Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen (dzi) regelmäßig dokumentiert und erscheint als Quellennachweis auf der Datenbank SoLit (CD-ROM)	